

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **30 (1983)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3.5 Zur Abgrenzung der Verantwortung zwischen Gemeindebehörden und Ortschef im Einsatzfall

Es kommt gelegentlich vor, dass hinsichtlich der Stellung des Ortschefs sowie seiner Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten Auffassungen vertreten werden, die sich mit den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes nicht vereinbaren lassen. Um die notwendige Richtigstellung zu erleichtern, möchte ich im folgenden auf einige wesentliche Gesichtspunkte hinweisen.

Die von den hierfür zuständigen Behörden zum aktiven Schutzdienst aufgegebenen Zivilschutzorganisationen – bzw. bei einem Teilaufgebot deren aufgebote Teile – sind nach Artikel 14 des Zivilschutzgesetzes dem Ortschef unterstellt. Der Ortschef befiehlt den Einsatz der ihm unterstellten Mittel und stellt die Koordination mit allfälligen weiteren ihm durch oder über die Gemeinde zur Verfügung gestellten zivilen oder militärischen Mitteln sicher.

Bei der Erfüllung des ihm durch Gesetz und Verordnung erteilten Auftrages handelt der Ortschef eigenständig nach seiner Beurteilung der Lage, das heisst, er ist an keinerlei Instruktionen gebunden. Vorbehalten bleiben im Einzelfall die Anordnung der Alarmierung bzw. der Verbreitung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung durch die hierfür zuständige Behörde sowie die Anordnung bzw. Ermächtigung zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe durch die Gemeindebehörde. Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrages ist der Ortschef gegenüber der Gemeindebehörde, nicht aber gegenüber den Trägern der kantonalen Hoheit verantwortlich. Es handelt sich dabei um eine Verantwortlichkeit im Nachhinein, oder, anders gesagt, die Führung durch den Ortschef bedarf nicht der vorgängigen

Sanktionierung durch eine andere Stelle.

Wie sind in diesem Zusammenhang die Befugnisse für den im Zivilschutzgesetz ausdrücklich vorgesehenen Einsatz der Zivilschutzorganisation zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe geregelt?

Begehren betreffend Einsatz von Teilen einer Zivilschutzorganisation zur Hilfeleistung ausserhalb der eigenen Gemeinde bzw. entsprechende Anordnungen der Träger kantonaler Hoheit gelten stets als an die Gemeindebehörde gerichtet. Gelangen sie direkt an den Ortschef, hat er den Fall seiner Gemeindebehörde zu unterbreiten, sofern ein derartiger Einsatz ins Gewicht fallende Nachteile für die eigene Gemeinde mit sich bringen könnte.

Hilfsbegehren des Ortschefs an Nachbarn, an Träger kantonaler Hoheit oder an in der Gemeinde stationierte Truppen bedürfen der Zustimmung der Gemeindebehörde, sobald es um Angelegenheiten von Bedeutung geht.

Ist die Gemeindebehörde nicht innert nützlicher Frist erreichbar, handelt der Ortschef in den vorerwähnten Fällen selbständig.

Nach dem Gesetz können die Zivilschutzorganisationen auch während des aktiven Schutzdienstes zur Nothilfe bei Katastrophen herangezogen werden. Dabei geht es um gezielte, den Möglichkeiten der Zivilschutzorganisationen angemessene Hilfeleistungen im Einzelfall an diejenigen Stellen (Gemeindewerke, öffentliche Dienste, Wehrdienste usw.), in deren angestammten Verantwortungsbereichen Verstärkung erforderlich ist. Zuständig für die Anordnung dieser Nothilfe ist die Gemeindebehörde. Er gibt die Beurteilung der Lage durch den Ortschef, dass die Erfüllung der eigenständigen Aufgaben der Zivilschutzorganisationen zufolge der angeordne-

ten Nothilfe in Frage gestellt ist, macht er die Gemeindebehörde darauf aufmerksam. Besteht diese auf ihrem Entscheid, hat der Ortschef die angeordnete Nothilfe zu leisten.

Die weit verbreitete Vorstellung, dass der «Ortschef» gewissermassen der Generalbevollmächtigte der Gemeinde für ausserordentliche Lagen ist, ist falsch. Der Ortschef ist vielmehr der Chef einer durch Gesetz vorgeschriebenen Organisation der Gemeinde, deren Einsatz er befiehlt und koordiniert. Dabei bleibt er den Gemeindebehörden gegenüber verantwortlich für die Ausführung seines Auftrages. Mit anderen Worten, die Bezeichnung «Ortschef des Zivilschutzes» käme der Sache näher.

3.6 Zu den Finanzen

Nach den gesetzlichen Vorschriften haben die Gemeinden die Verwaltung ihres Zivilschutzes selbst zu bestreiten und zudem den Anteil der Kosten für die Erstellung der Schutzbauten und Einrichtungen, des nötigen Materials und der Ausbildung zu übernehmen, der nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleibt. An sich handelt es sich dabei rechtlich um gebundene Ausgaben, das heisst um solche, bei denen kein unbeschränktes freies Entscheidungsrecht besteht. Es ist deshalb, wie auch aus entsprechenden Rechtsgutachten ergeht, an sich zugänglich, selbst Entscheide mit finanziellen Folgen allein in der Verantwortung der Exekutiven einer Gemeinde zu treffen. In der Regel wird allerdings von dieser Möglichkeit nur relativ wenig Gebrauch gemacht und der Souverän um Mitwirkung ersucht.

3.7 Zur Information

Auch die Information gehört zu den Aufgaben der Gemeindebehörden. Durch eine zweckmässige Information soll dem einzelnen die Notwendigkeit



Feuchteschäden...
SESSA®-PRETEMA-Luftentfeuchter
 schützen Zivilschutzanlagen
 und Material wirkungsvoll.

Ernst Schweizer AG

Ernst Schweizer AG Metallbau 8908 Hedingen 01-761 60 22

Zivilschutz-Decken

Strapazierfähig und preisgünstig



eskimo®
 textil ag

Verlangen Sie
 unsere Muster
 und Preisofferte

eskimo textil ag
 8422 Pfungen
 Tel. 052 31 15 51